

GEBÜHRENSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Breidenbach vom 24.05.2022 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.05.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Breidenbach folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Gemeinde Breidenbach und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Breidenbach vom 24.05.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle und technische Geräte

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Miete Friedhofskapelle/Evangelische Kirche Kleingladenbach	100,00 €
b) Aufbewahrung einer Leiche	39,00 €
c) Inanspruchnahme Sargkühleinrichtung	46,00 €
d) Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage	15,00 €

§ 7

Bestattungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätte (Bereitstellung, Bestattung und Grabeinebnungsgebühren nach Ablauf der Ruhefrist)	1.500,00 €
2. Reihengrabstätte Kammersystem (Bereitstellung, Bestattung, Gebühren für vorbereitende Arbeiten zur Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist)	1.500,00 €
3. Kinderreihengrabstätte (Bereitstellung, Bestattung und Grabeinebnungsgebühren nach Ablauf der Ruhefrist)	780,00 €
4. Rasen-Reihengrabstätte (Bereitstellung, Bestattung und Unterhaltungspflege und Grabeinebnungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist)	2.259,00 €
5. Rasen-Reihengrabstätte Kammersystem (Bereitstellung, Bestattung und Unterhaltungspflege und Grabeinebnungsgebühr nach Ablauf der Ruhefrist)	2.259,00 €
6. Wahlgrabstätte Zweitbestattung Verlängerung Nutzungsrecht	1.069,00 € 276,00 €
7. Urnenwahlgrabstätte (Bereitstellung, Erstbestattung und Grabeinebnungsgebühren nach Ablauf der Ruhefrist)	599,00 €

8. Baumurnengrabstätte	
(Bereitstellung, Bestattung, Unterhaltungspflege)	783,00 €
Gedenktafel	15,00 €
9. Anonyme Urnengrabstätte	510,00 €
(Bereitstellung, Bestattung und Unterhaltungspflege)	
10. Weitere Urnenbeisetzungen	
Urnenbeisetzung in einer bestehenden Reihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte	183,00 €
Urnenbeisetzung in einer bestehenden Rasen-Reihengrabstätte oder Rasen-Urnenwahlgrabstätte	198,00 €
11. Zuschlag für Sargbestattungen an Samstagen	140,00 €
12. Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	70,00 €

§ 8 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

a) für die Umbettung einer Leiche eines nach dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen	
1. innerhalb des Friedhofes	281,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	288,00 €
b) in eine andere Gemeinde	233,00 €
b) für die Umbettung einer Leiche eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen	
1. innerhalb des Friedhofes	216,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	240,00 €
b) in eine andere Gemeinde	141,00 €
c) für die Umbettung einer Aschenurne	
1. innerhalb des Friedhofes	96,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a) innerhalb der Gemeinde	108,00 €
b) in eine andere Gemeinde	58,00 €

§ 9
Grabeinebnungsgebühren

Es entstehen folgende Gebühren für das Einebnen und Abräumen der Grabstätten:

a) für eine Reihengrabstätte	226,00 €
b) für eine Kinderreihengrabstätte	123,00 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte	101,00 €
d) für eine Wahlgrabstätte	565,00 €
e) Entsorgung der Trauerkränze	51,00 €

§ 10 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Bescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:

a) einmalig	25,00 €
b) für die Dauer von einem Jahr	50,00 €
c) für die Dauer von fünf Jahren	150,00 €

(2) Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung einer Grabanlage 10,00 €

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Breidenbach tritt am 01.07.2022 in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 09.06.2022 bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach vom 01.01.2017 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Breidenbach, den 25.05.2022

(DS)

gez. Felkl
Bürgermeister